

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Erhöhung des WK-Pauschbetrags für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ab VZ 2011 von 920 € auf 1 000 €
- Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten gem. § 9c
- Fundstelle: StVereinfG 2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

§ 9a

Pauschbeträge für Werbungskosten

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

¹Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b:
ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von **1 000** Euro; *daneben sind Aufwendungen nach § 9c Absatz 1 und 3 gesondert abzuziehen;*
- b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 handelt:
ein Pauschbetrag von 102 Euro;
2. (weggefallen)
3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a, 1b, 1c und 5:
ein Pauschbetrag von insgesamt 102 Euro.

²Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EstG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

...
(23e) ¹§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. ²Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. November 2011 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. November 2011 zufließen, erstmals anzuwenden. ³Dies gilt entsprechend für § 39a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 und § 39d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Kanzler, Die wichtigsten Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, NWB 2011, 525; Hörster, Steuervereinfachungsgesetz 2011 – ein Überblick, NWB 2011, 3350; Kruhl, Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet, StBW 2011, 983; Paintner, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Überblick, DStR 2011, 1877; Merker, Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, StuStud. 2011, 617; Reimer, Schnecke mit Spoiler: Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, FR 2011, 929; Warnke, Steuervereinfachungsgesetz 2001: Wesentliche ertragsteuerliche Änderungen, EStB 2011, 417; Strahl, Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende, NWB 2011, 4090.

Kompaktübersicht

J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** Durch das StVereinfG 2011 wurde in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der jährliche ArbNPauschbetrag für den VZ 2011 von 920 € auf 1 000 € erhöht (allerdings erstmals für den LStAbrechnungszeitraum 12/2011). Gleichzeitig wurde als redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 9c (erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) der entsprechende Verweis gestrichen.

J 11-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2003** s. § 9a Anm. 2.

► **HBegIG 2004 v. 29.12.2003** (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): In Satz 1 Nr. 1 wurde der ArbN-Pauschbetrag von 1 044 € auf 920 € abgesenkt.

► **AltEinkG v. 5.7.2004** (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Im Zuge der Neuordnung der Alterseinkünftebesteuerung wurden Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 neu gefasst.

► **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung v. 26.4.2006** (BGBl. I 2006, 1091; BStBl. I 2006, 350): An Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wurde ein zweiter Halbsatz angefügt, wonach Aufwendungen gem. § 4f (= erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) neben dem ArbN-Pauschbetrag im Zusammenhang mit Einkünften aus § 19 gesondert abzuziehen sind. Die Ergänzung des § 9a war Bestandteil der umfassenden Neuregelung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten.

► **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Der WK-Pauschbetrag gem. Satz 1 Nr. 2 bei Einkünften aus Kapitalvermögen wurde mit Wirkung ab 1.1.2009 aufgehoben. Als redaktionelle Folgeänderung wurde die Abzugsbegrenzung für WK-Pauschbeträge in Satz 2 angepasst (Verbot des pauschbetragsbedingten Entstehens negativer Einkünfte). Die Rechtsänderung war inhaltlich Bestandteil der Einführung einer Abgeltungssteuer für private Kapitalvermögenseinkünfte ab VZ 2009.

► **FamLeistG v. 22.12.2008** (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 133): Das FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 133) ersetzt in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die Angabe „§ 4f“ durch die Angabe „§ 9c Abs. 1 und 3“. Der geänderte direkte Rechtsverweis auf die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten nach § 9c Abs. 1 und 3 bewirkt – wie bisher – deren Abzug „wie WK“ bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 ohne Anrechnung auf den ArbN-Pauschbetrag.

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1395): Erweiterung des Rechtsverweises in § 9a Satz 1 Nr. 3 auf § 22 Nr. 1b, 1c.

► **StVereinfG 2011 v. 1.11.2011** (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986): In Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „920 €“ durch die Angabe „1 000 €“ ersetzt. Gleichzeitig werden die Wörter „daneben sind Aufwendungen nach § 9c Abs. 1 und 3 gesondert abzuziehen“ gestrichen.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 11-3

► **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 000 €:** Die Neuregelung zur Anhebung des ArbNPauschbetrags von 920 € auf 1 000 € tritt nach der Sonderklausel des Art. 18 Abs. 2 StVereinfG 2011 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Nach § 52 Abs. 23e Satz 1 in der dann geltenden Fassung gilt die Vorschrift erstmals für den VZ 2011.

► **Sonderregelung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn:** Der angehebene ArbNPauschbetrag von 1 000 € ist auf laufenden Arbeitslohn erstmals anzuwenden, der für einen nach dem 30.11.2011 endenden Lohnzah-

lungszeitraum gezahlt wird. In gleicher Weise gilt er erstmals für sonstige Bezüge, die nach dem 30.11.2011 zufließen (§ 52 Abs. 23e Satz 2).

► **Freibetrag auf Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerabzug für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer:** Die vorstehenden Grundsätze zum StAbzug vom Arbeitslohn gelten entsprechend für § 39a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 und § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (§ 52 Abs. 23e Satz 3). S. hierzu näher die Kommentierungen zu §§ 39a bzw. 39d.

► **Grund für die erstmalige Berücksichtigung im Dezember:** Die vorstehenden Anwendungsregelungen führen dazu, dass die LStBerechnungen für die Lohnabrechnungszeiträume Januar bis November 2011 nach diesen Regelungen unverändert bleiben, so dass für diesen Zeitraum weiterhin von einem ArbNPAuschbetrag von 920 € für den LStAbzug auszugehen ist. Damit greift die Regelung des § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, nach der der ArbG bei rückwirkender Gesetzesänderung grds. zur Änderung des LStAbzugs verpflichtet wäre, nicht. Der gesamte Erhöhungsbetrag von 80 € findet lohnsteuerliche Berücksichtigung bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011. Technisch wird dies durch den Ansatz eines lohnsteuerlichen Ausgleichsbetrags 2011 von 1880 € umgesetzt (§ 52 Abs. 51 Satz 1). Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf sollen dadurch bürokratische Belastungen der ArbG vermieden werden (BTDrucks. 17/5125, 46). In erster Linie dürfte allerdings eine möglichst späte fiskalische Wirksamkeit des erhöhten Pauschbetrags beabsichtigt gewesen sein.

► **Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 9c:** Die redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 9c ist erstmals für den VZ 2012 anzuwenden (Art. 18 Abs. 1 iVm. § 52 Abs. 1).

J 11-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

► **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1 000 €:** Die Grundregelung des § 9a Satz 1 sieht vor, dass bei der Ermittlung der Einkünfte Pauschbeträge abzuziehen sind, wenn nicht höhere WK nachgewiesen werden. Diese Regelung zieht sowohl für die FinVerw. als auch für den Steuerbürger einen großen Verwaltungsaufwand in Form von Sammeln und Prüfen vieler Einzelbelege nach sich.

▷ **Grund der Änderung:** Die Anhebung des ArbNPAuschbetrags bekräftigt den Gedanken der bisherigen Pauschalregelung und soll den ansonsten erforderlichen Einzelnachweis in einem erweiterten Umfang entbehrlich machen (so Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drucks. 17/5125, 36). Die Möglichkeit, gegenüber den Bürgern auf eine Steuerentlastung hinweisen zu können, dürfte ebenfalls ein Grund für die Anhebung des Pauschbetrags gewesen sein, auch wenn die tatsächliche Entlastung für den Einzelnen kaum spürbar gewesen sein wird.

- ▷ **Bedeutung der Änderung:** § 9a ist vom Gesetzgeber als Vereinfachungsnorm konzipiert (s. § 9a Anm. 5). Der erhöhte Pauschbetrag soll der arbeitsökonomischen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch typisierende Abgeltung kleinerer WK dienen. Darüber hinaus sollen sie eine Arbeitserleichterung für den Stpfl. bewirken, da er von einem belegmäßigen Einzelnachweis bzw. einer Glaubhaftmachung (mit den entsprechenden Folgepflichten hinsichtlich Aufzeichnung, Aufbewahrung und Begründung) erwerbsbezogener Aufwendungen entlastet wird. Nach Auskunft der Bundesregierung bewirkt der bisherige Pauschbetrag von 920 € für 21,1 Mio. ArbN (60,7 % aller stpfl. ArbN) eine Befreiung vom Einzelnachweis (BTDrucks. 17/5125, 36). Die Anhebung auf 1 000 € befreit weitere 550 000 ArbN vom Einzelnachweis. Durch die Gewährung des erhöhten ArbNPauschbetrags soll für 21,6 Mio. ArbN (62,3 %) kein Einzelnachweis der WK mehr erforderlich sein (s. BTDrucks. 17/5125, 36f.).
- ▷ **Fiskalische Bedeutung:** Die Anhebung des ArbNPauschbetrags von 920 € auf 1 000 € rückwirkend zum 1.1.2011 soll jährlich zu Mindereinnahmen von insgesamt 330 Mio. € führen (BTDrucks. 17/5125, 26).
- ▷ **Kritik:** Die Anhebung des ArbNPauschbetrags von 920 € auf 1 000 € führt im günstigsten Fall für den einzelnen ArbN zu einer Entlastung von 36 € (Grenzsteuersatz 45 % auf 80 €). Aus dieser Sicht kann sicherlich nicht von einer großen Steuerersparnis und Erleichterung gesprochen werden und auch der Vereinfachungseffekt ist nur gering. Begünstigt sind letztlich nur die ArbN, denen keine WK entstehen. Andere Stpfl. werden auch weiterhin im laufenden VZ die entsprechenden Belege sammeln müssen, um am Ende des VZ feststellen zu können, ob die Aufwendungen den Pauschbetrag überschreiten (vgl. Kanzler, NWB 7/2011, 525 [528]). Das EStG zersplittert momentan in eine Vielzahl von Pauschbeträgen, Freibeträgen und Freigrenzen (s. zB § 3 Nr. 26, 26a, 26b, § 9a, § 13 Abs. 3, § 22 Nr. 2 Satz 2). Eine Lösung könnte darin bestehen, dass pro Einkunftsart ein einheitlicher Pauschbetrag für alle BA und WK eingeführt würde. Diese Vereinfachung wäre auch für alle nicht professionell beratenen Stpfl. verständlich und nachvollziehbar (so auch Reimer, FR 2011, 929 [931]).
- ▷ **Folgeänderung aufgrund Aufhebung des § 9c:** § 9c wurde aufgehoben und in modifizierter Form in § 10 Abs. 1 Nr. 5 übernommen. Dies erforderte eine Folgeänderung in § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, da der bisherige Verweis auf § 9c ansonsten ins Leere führte.

